Together on Earth – weltwärts Alumni

Satzung

Together on Earth – weltwärts Alumni:

- Verein für interkulturellen Austausch und entwicklungspolitische Bildungsarbeit in der Jugend- und Erwachsenenbildung.

- Unterstützung von sozialen Projekten mit den Schwerpunkten Bildung und Sport in Deutschland und in Ländern des Globalen Südens.

- Kooperation, Kontaktpflege und Austausch mit Süd-Nord weltwärts Freiwilligen in Deutschland und ehemaligen weltwärts Freiwilligen.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 31.10.2020 in Göttingen

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Name des Vereins lautet „Together on Earth – weltwärts Alumni“.

(2) Der Verein „Together on Earth – weltwärts Alumni“ ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Göttingen.

(3) Die Rechtsfähigkeit ist durch die Eintragung des Vereines in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Göttingen gegeben. Nach dem Eintrag in das Vereinsregister führt der Verein den Zusatz “e.V.”.

(4) Der „Together on Earth – weltwärts Alumni“ kann Mitglied in nationalen und internationalen Organisationen sein, wenn es zur Erfüllung der Aufgaben des Together on Earth – weltwärts Alumni“ erforderlich ist. Der „Together on Earth – weltwärts Alumni“ übt seine Mitgliedschaft im gemeinsamen Interesse seiner Mitglieder aus.

(5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein „Together on Earth – weltwärts Alumni“ (kurz ToE) mit Sitz in Göttingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck des Vereins ist

a. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
b. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
c. die Förderung des Sports;
d. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung;
e. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke;
f. die Förderung der Jugendhilfe;
g. die Förderung des Natur- und Umweltschutzes;
h. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.

Zu diesem Zweck wird er insbesondere

a. Toleranz, Dialogbereitschaft, Fairness und soziales Miteinander als Lerninhalte vermitteln;
b. mit Organisationen gleicher oder ähnlicher Zweckrichtung auf nationaler und internationaler Ebene zusammenarbeiten;
c. soziale und interkulturelle Projekte, insbesondere mit dem Fokus auf Bildung, Sport und Kultur in Deutschland und im Globalen Süden durchführen und unterstützen;
d. Bildungsveranstaltungen, insbesondere zur Sensibilisierung bezüglich globaler und innergesellschaftlicher Machtverhältnisse und entwicklungspolitischen Themen organisieren, finanzieren und anderweitig unterstützen;
e. den Mitgliedern ein Netzwerk für weiteres gemeinnütziges Engagement bieten und ihre Tätigkeiten im Sinne des Vereins unterstützen;

f. die Ressourcen des Vereins für die Jungendförderung, beispielsweise in Projekten im Globalen Süden, einsetzen und Kooperationen sowie interkulturellen Austausch mit Freiwilligen der Süd-Nord-Komponente des weltwärts Programms anregen, fördern und durchführen;
g. bei seinen Entscheidungen die 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Englisch: Sustainable Development Goals, kurz: SDGs) und im Besonderen die Umweltverträglichkeit beachten und sich für einen langfristigen sowie nachhaltigen Nutzen einsetzen;
h. durch sportliche Veranstaltungen die Gesundheit der Teilnehmer*innen fördern und das Bewusstsein zur gesundheitsfördernden Wirkung von Sport stärken.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Für ehrenamtliche Tätigkeiten wird bei Bedarf eine Aufwandsvergütung i.S. des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gewährt.

MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Mitglieder

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet, auf Vorschlag oder Antrag, der Vorstand. Aufnahmeanträge sind mit allen erforderlichen Unterlagen schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme jeglicher Mitglieder wird ausschließlich vom Vorstand entschieden, sie werden von ihm ernannt. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.

(1) Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied im ToE werden.

(2) Die Mitgliedsarten sind:
a. Mitglieder;
b. Fördermitglieder;
c. Ehrenmitglieder.

(3) Ordentliche Mitglieder sind:
a. Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder.

(4) Außerordentliche Mitglieder sind:
a. Fördermitglieder;
b. Ehrenmitglieder.

Außerordentliche Mitglieder sind keine ordentlichen Vereinsmitglieder. Sie haben bei der Mitgliederversammlung ein Teilhabe- aber kein Stimmrecht. Fördermitglieder und Ehrenmitglieder können an allen Angeboten, Projekten und Aktionen des ToE teilnehmen. Ehrenmitglieder können auf Wunsch, nach Antrag beim Vorstand vom Förderbeitrag befreit werden. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei (3) Jahren bestimmt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum 31.12. eines jeden Jahres in Form einer Kündigung möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Austrittsfrist von drei (3) Monaten. Selbiges gilt für Außerordentliche Mitglieder.

(2) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind dazu verpflichtet
a. die Ziele und Interessen des ToE zu vertreten;
b. an der Erfüllung der Aufgaben des ToE aktiv mitzuwirken und dessen Ansehen zu mehren;

c. die Satzung und die Ordnungen des ToE sowie die von den Organen des ToE gefassten Beschlüsse und die getroffenen Vereinbarungen zu befolgen;
d. Maßnahmen zu unterlassen, die für das Ansehen des ToE schädlich sind oder dem Vereinszweck zuwiderlaufen;
e. den Auflagen und Ersuchen des ToE rechtzeitig nachzukommen;
f. sich dafür einzusetzen, dass die juristischen Personen und ihre Angehörigen die Satzung und die getroffenen Vereinbarungen der Organe des ToE beachten und durch ihr Verhalten nicht das Ansehen des ToE schädigen;
g. die Mitgliedsbeiträge und Umlagen fristgemäß zu entrichten.

Die aufgeführten Pflichten gelten auch für Amtsträger*innen und Mitglieder in Organen des ToE.

(2) Von der Wahrnehmung ihrer Rechte können Mitglieder vom Vorstand befristet oder unbefristet, ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn sie gegen die in § 5.1 aufgeführten Pflichten verstoßen.

(3) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für sechs Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier (4) Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Vorstandssitzung entscheidet.

(4) Die Mitglieder sind zu folgenden Punkten berechtigt:
a. die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den ToE zu verlangen und die ToE zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten nach den hierfür erlassenen Ordnungen zu benutzen;
b. die Beratung des ToE in allen mit den zugrunde liegenden Aufgaben zusammenhängenden Fragen in Anspruch zu nehmen;
c. an den vom ToE durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen.

(5) Mitglieder dürfen als finanzielle Entschädigung für ihren Arbeitseinsatz für den ToE Pauschalen erhalten. Diese Pauschalen orientieren sich an regional üblichen Tagespauschalen, die in Vereinen vergütet werden. Die Tagespauschalen werden in einer Verordnung durch den Vorstand festgelegt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

BEITRÄGE UND UMLAGEN

§ 6 Beiträge und Umlagen

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben des ToE werden Mitgliedsbeiträge und - wenn erforderlich - Umlagen erhoben.

a. Mitgliedsbeiträge werden zur Deckung der Ausgaben für die laufenden Aufgaben des ToE erhoben;
b. Umlagen können zur Deckung der Kosten besonderer Vorhaben im Voraus beschlossen und erhoben werden.

(2) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Der Beitrag der Außerordentlichen Mitglieder wird ebenfalls von der Mitgliederversammlung festgelegt. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(3) Mitglieder können auf Antrag beim Vorstand vom Mitgliedsbeitrag befreit werden, wenn sie einen aktiven, ehrenamtlichen Beitrag von 30 Zeitstunden a 60 Minuten pro Kalenderjahr beim ToE leisten. Dieser Beitrag kann nicht durch finanzielle oder Sachleistungen ersetzt werden. Der Vorstand entscheidet auf Antrag, ob ein Mitglied vom Beitrag befreit wird. Der Vorstand und die Beisitzer*innen können unabhängig von dieser Regelung vom Mitgliedsbeitrag befreit werden.

ORGANE

§ 7 Organe

(1) Die Organe des Toe sind:

a. der Vorstand;
b. die Beisitzer*innen;
c. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand des ToE

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei (3) Mitgliedern (einer/ einem Vorsitzenden, einer/ einem zweiten Vorsitzenden und einer/ einem Kassenwart*in) und kann laut Beschluss der Mitgliederversammlung nach Bedarf erweitert werden. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je ein Vorstandsmitglied ist vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei (3) Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die/ der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger*innen gewählt sind. Vorstandsämter können nicht in einer Person vereint werden.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Der Vorstand übt seine Vorstandstätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine/ einen Geschäftsführer*in bestellen. Diese/ dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch die/ den erste/ ersten Vorsitzende*n schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens vierzehn (14) Tagen. Vorstandssitzungen können online über eine Videoplattform abgehalten werden.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

(7) Der Vorstand kann durch zwei Beisitzer*innen erweitert werden. Die Beisitzer*innen sind nicht vertretungsberechtigt und können den ToE nur durch Vollmacht des Vorstandes vertreten. Die Beisitzer*innen haben eine beratende Funktion. Die Beisitzer*innen werden in der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei (3) Jahren gewählt.

§ 9 Die Mitgliederversammlung des ToE

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Eine Versammlung kann auch online über eine Videoplattform durchgeführt werden.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel (1/3) aller Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss spätestens vierzehn (14) Tage vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail erfolgen.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan, ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung oder in einem Beschluss der Mitgliederversammlung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

(5) Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer*innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

(6) Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über
a. Aufgaben des Vereins;
b. Beteiligung an Gesellschaften;
c. Aufnahme von Darlehen ab EUR 50.000;
d. Satzungsänderungen;
e. Auflösung des Vereins.

(7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Die Verteilung des Stimmrechts verhält sich wie folgt:

a. Ordentliche Mitglieder haben eine (1/1) Stimme;
b. Außerordentliche Mitglieder haben keine (0/1) Stimme.

(8) Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von der/ dem Versammlungsleiter*in und der/ dem Protokollführer*in zu unterschreiben ist.

(9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

ORGANISATION und BEREICHE

§ 10 Allgemeines

Dem ToE untergeordnete Bereiche werden vom Vorstand gebildet und zur Durchführung nötige Posten von diesem mit geeigneten Personen besetzt.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 11 Änderung der Satzung, Auflösung des ToE

(1) Diese Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung geändert werden.

(2) Punkt (1) dieses Paragraphen gilt nicht bei Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden. In diesem Fall kann der Vorstand die verlangten Änderungen von sich aus vornehmen. Solche Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

(3) Die Auflösung des ToE kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Außerordentlichen Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Sie wählt auch die Liquidator*innen. Sollten sich keine finden, erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.

(4) Bei Auflösung, Verlust oder Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den ASC Göttingen von 1846 e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Sollte diese Option verfallen, fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die folgenden Organisationen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

a. The United Nations International Children´s Emergency Fund (UNICEF);
b. Brot für die Welt (BfdW);
c. Der Verein Die Arche – Christliches Kinder- und Jugendwerk e.V..